

Verwaltungsstrafrecht im Wandel

Trotz seiner Praxisrelevanz stellt das Verwaltungsstrafrecht für viele Rechtsanwenderinnen und -anwender eine «Blackbox» zwischen Verwaltungsrecht und Strafrecht dar. Dies zu ändern, war der Anspruch eines Kurses der Staatsanwaltsakademie.

■ ANDREAS EICKER

An der Veranstaltung vom 14./15. Juni nahmen insbesondere Strafverfolgerinnen und -verfolger verschiedener Bundesämter teil. Ausserdem waren das Bundesstrafgericht sowie kantonale Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften vertreten. Den Kreis der Referenten bildeten neben dem Veranstalter Prof. Dr. Andreas Eicker acht Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Strafverfolgung (Michael Burri, Swissmedic; Dr. Daniel Spycher, ehem. ESBK), Gerichte (Jonas Achermann, Kantonsgericht Luzern), Verwaltung (Dr. Alexander Locher, Gemeindeamt Zürich) und Anwaltschaft (Dr. Judith Natterer Gartmann, Friedrich Frank, Reto Giger und Peter Aschwanden). Ziel war es, aus der Perspektive der Strafrechtswissenschaft und -praxis den steten Wandel und die fortwährende Entwicklungsnotwendigkeit des Verwaltungsstrafrechts bewusst zu machen, um daraus Antworten für aktuelle Rechtsfragen abzuleiten.

Blick in die Vergangenheit

Auf der Grundlage historischer Quellentexte wurde im an der Staatsanwaltsakademie abgehaltenen Kurs mit dem Titel «Das Verwaltungsstrafrecht im Wandel» die Entwicklung des wissenschaftlich wenig durchdrungenen Verwaltungsstrafrechts nachvollzogen und es im heutigen Normensystem verortet. Dieser *Rückblick* zeigte, dass Verwaltungsstrafrecht lange als ein vom Kriminalstrafrecht zu differenzierendes Rechtsgebiet wahrgenommen wurde. Nach einer Annäherungsphase (Mitte 1980er-Jahre) setzt sich seit etwa der Jahrtausendwende in der Strafrechtswissenschaft die Erkenntnis durch, dass Verwaltungsstrafrecht als echtes Strafrecht und nicht etwa als Verwaltungsrecht oder etwas ganz Eigenes zu behandeln ist. Auch in verwaltungsrechtlicher Literatur wird diese Position geteilt.

Der anschliessende *Überblick* zum Verwaltungsstrafrecht führte vor Augen, dass gerade moderne Verwaltungsgesetze, die zur Durchsetzung verwaltungsrechtlicher Pflichten auch Möglichkeiten der Sanktionierung vorsehen, in der rechtlichen Ausgestaltung ihrem Strafcharakter nicht gerecht werden. Sie sehen trotz als «Belastung» deklarierter Strafsanktionen Mitwirkungs- und Selbstbelastungspflichten vor. Das ist mit dem strafprozessualen Grundsatz «nemo tenetur se ipsum accusare» (Niemand ist verpflichtet, sich selbst anzuklagen) unvereinbar. Zudem wurde sichtbar, dass das aus den 1970er-Jahren stammende Verwaltungsstraf(verfahrens)gesetz (VStrR) strafprozessualen Grundsätzen nicht genügt.

«Wunschliste» noch immer lang

Der *Einblick* in die Praxis machte im Austausch mit den Teilnehmenden deutlich, dass vonseiten der Behörden vielfach an-



Prof. Dr. Andreas Eicker während seines Kursteils.

erkannt wird, dass man sich bei der Verhängung von Sanktionen mit Strafcharakter im Strafrecht bewegt und strafprozessuale Maximen gelten müssen. Das bedeutet, nach sachgerechten Lösungen zu suchen. Diese reichen von der Vorverlagerung des Verwaltungsstraf- vor das Administrativverfahren über die differenzierte Anerkennung strafprozessualer Prinzipien («nemo tenetur» nur beschränkt für juristische Personen und Unternehmen) bis hin zur analogen Anwendung prozessualer Rechtsinstitute gemäss StPO (Schweizerische Strafprozessordnung; «Anwalt der ersten Stunde») und endet in Verwertungsverboten. Trotzdem ist die «Wunschliste» für einen wirklichen Wandel im Verwaltungsstrafrecht noch lang.

Als *Ausblick* wurde gefragt, welche Zukunft das VStrR als Verfahrensgesetz hat. Thematisiert wurde die auf politischer Ebene diskutierte, aber nicht prioritär verfolgte Idee, das gesamte Steuerstrafrecht dem VStrR zu unterstellen. Die Steuerexperten waren sich einig, dass das eine Vereinfachung brächte und kommen wird. Fraglich ist aber, ob dies auf der Basis eines strafprozessualen Anforderungen nicht genügenden VStrR gelingen könnte. Andere Überlegungen gehen in Richtung Ausserkraftsetzung des VStrR und dessen teilweise Integration in die StPO oder es wird die Verweisung aus dem VStrR auf die StPO befürwortet. Den möglichen Wandel gilt es wissenschaftlich weiterzubegleiten.

Prof. Dr. Andreas Eicker ist ordentlicher Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht.